

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	7 (1911)
Heft:	4
Artikel:	Eine Relation über das Collegium Helveticum in Mailand vom Jahr 1586
Autor:	Feller, Richard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-179824

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Heft 4.

VII. Jahrgang.

Dezember 1911.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 4.80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Eine Relation über das Collegium Helveticum in Mailand vom Jahr 1586.

Von Dr. Richard Feller.



er Kardinal Karl Borromeo gründete 1579, einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, in Mailand eine Schule zur Heranbildung des schweizerischen Klerus, das Collegium Helveticum genannt. Sie bestand schon im achten Jahr, als im Herbst 1586 der in die Schweiz abgehende Nuntius Joh. Bapt. Santonio,

Bischof von Tricarico, von der Kurie den Befehl erhielt, auf der Durchreise in Mailand die Anstalt zu besuchen und zu inspizieren. Der Besuch war zugleich als eine gute Einführung in die Schweizerverhältnisse gedacht. Der Bericht, den er darüber nach Rom schickte (Original im

Archivio Vaticano Nunziatura Svizzera Vol. 233, Kopie im Bundesarchiv Bern), lautet in der Uebersetzung aus dem Italienischen, wie folgt:

An den Erlauchten Kardinal Azzolino¹⁾.

Mit Gottes Hülfe traf ich am Mittwoch gemäß den Befehlen Ew. Erlauchten Herrlichkeit in Mailand ein. Ich besuchte das Collegium Helveticum, das vom seligen Karl Borromeo in Ausführung des apostolischen Breves vom Jahr 1579, von dem ich für Ew. Erlauchte Herrlichkeit eine Kopie beilege, in dieser Stadt errichtet worden ist, und ich fand, daß das Haus und die Kirche, wo das Kolleg jetzt untergebracht ist, genügend groß und nebst einem angemessenen Garten im Verhältnis zur Anzahl der jungen Leute, die dort sich aufhalten, sind. Haus und Kirche wurden unlängst noch vom selben Herrn Karl Borromeo um den Preis von 9000 Skudi gekauft, nachdem er zuvor Haus und Kirche, die vorher dem genannten Kolleg dienten, weil ungesund und eng, für 4166^{2/3} Skudi veräußert hatte. Letztere Summe wurde sogleich an jene 9000 angezahlt, den Rest, 4833 Skudi, schuldet das Kolleg noch und verzinst ihn zu 4%.

Bis heute habe ich gefunden, daß viele aus dem Kolleg getreten sind, welche den verschiedenen Kirchen ihrer Heimat dienen, wie auf der Liste, welche ich davon einsende, steht²⁾, und ich habe ihnen geschrieben, daß sie mich unterwegs sehen können, um mir über den Stand und den geistlichen Fortschritt ihrer Gemeinden Nachricht und Rechenschaft zu geben, und ich werde mich dieser Notizen bei Gelegenheiten, die eintreten, zum Nutzen der heiligen Kirche in jenen Ländern bedienen.

Gegenwärtig befinden sich im Kolleg 15 Jünglinge schweizerischer Nation von jenseits der Berge, nämlich 4 vom Kanton Luzern, 2 von Uri, 2 von Schwyz, 1 von Unterwalden, 1 von Zug, 1 von Glarus, 2 von Freiburg und 2 von Solothurn; ferner 12 Schwaben aus dem Bistum Konstanz, 6 aus den Untertanenländern der Herren Schweizer, 6 aus den drei rhäti-

¹⁾ Decio Azzolino 1585—87 Staatssekretär.

²⁾ Im Bundesarchiv nicht vorhanden.

schen Bünden und 9 aus ihrem Untertanenland: 48 Schüler, welche täglich zu den angesetzten Stunden unter guter Aufsicht zum Unterricht der Jesuitenväter in die Breraschule gehen. Die Namen der Jünglinge folgen auf der beigelegten Liste³⁾.

Von denen, die zur Stunde im Kolleg sich befinden, sind einige, welche in Bälde als geeignet zum Dienste des Herrn in ihren heimischen Kirchen austreten werden, und viele andere gibt es, die zu den schönsten Hoffnungen und Erwartungen berechtigen, das darf ich Ew. Erlauchten Herrlichkeit versichern, da ich nach genauer Untersuchung und Erkenntnis eines jeglichen Dinges, wie Ihr Befehl lautete, sehr erbaut davon geblieben bin, besonders des Tages, da sie (nachdem einer von ihnen eine schöne lateinische Rede gehalten hatte) zusammen disputierten und mit viel Gelehrsamkeit und Schlagfertigkeit Thesen aus der Logik, der Mathematik, der Physik, der Metaphysik und der Theologie verfochten, und, was mehr ist, ich bin erbaut geblieben von der großen Aneignung guter und frommer Sitten, von der vielen Übung im Kirchendienst, und von der beständigen Meditation, von der sich viel Frucht für ihre frommen Predigten erhoffen lässt, wie Ew. Erlauchte Herrlichkeit aus dem beigelegten Plan⁴⁾), welcher alle ihre geistlichen Übungen und ihre ganze Zeiteinteilung enthält, ersehen werden.

Die Leitung der Anstalt ist unter der Kuratel und Protektion des jeweiligen Erzbischofs von Mailand, und der selige Karl Borromeo hat dafür einige Verordnungen aufgestellt, wovon ich hier eine Kopie schicke⁵⁾), und 7 der ersten Geistlichen dieser Stadt gesetzt, welche sich der Schule mit besonderer Sorgfalt und Ratschlag annehmen sollten, was sie immer getan haben; und der Herr Erzbischof Visconti⁶⁾ setzt diese Art und Weise der Leitung mit großer Pietät fort, und die genannten Verordneten pflegen sich immer, wenn der Dienst des Kollegs es verlangt, vor dem Herrn Erzbischof

³⁾ Nicht zu finden.

⁴⁾ Leider nicht vorhanden.

⁵⁾ Id.

⁶⁾ Nachfolger des hl. Karl, amtete seit 1584.

oder seinem Generalvikar zu versammeln, wo die nötigen und geeigneten Beschlüsse und Befehle erlassen werden. Und während ich hier bin, haben sie sich in meiner Gegenwart versammelt, und aus lauter Frömmigkeit und christlichem Eifer widmen sie sich diesem heiligen Werk und geben treffliche Rechenschaft über die Leitung; auch haben sie, um die Geschäfte und die Verwaltung besser besorgen zu können, die Güter des Kollegs nach Provinzen unter sich verteilt, wie auf der folgenden Beilage steht^{7).}

Im Kolleg selbst wirkt zur Überwachung und Leitung der Jünglinge ein Priester von den Oblaten des hl. Ambrosius von dieser Stadt, der den Titel eines Rektors führt, ein Mann aus der Zucht des Erlauchten Kardinals Borromeo.

Daselbst sind 4 andere Kleriker von reifem Alter und guter Bildung; sie üben das Amt eines Präfekten aus, und jeder von ihnen überwacht den Schlafsaal und die Klasse, welche ihm zugewiesen ist, und repetiert mit den Jünglingen die Lektionen, welche sie an der Breraschule hören.

Im Dienste des Kollegs stehen ihrer sieben, welchen die Besorgung des Tores, des Gartens, der Speisekammer, des Kellers, des Speisesaales, der Krankenstube und der Küche obliegt; alle leben auf Kosten des Kollegs und beziehen einen Gehalt von ihm.

Die Einkünfte des Kollegs bestehen aus den nachgenannten kirchlichen Benefizien, welche mit ihm zu verschiedenen Zeiten vereinigt worden sind:

Von dieser Summe sind folgende lebenslängliche Pensionen abzuziehen: Dem Vater Inquisitor von Novara immer all-

⁷⁾ Auch diese Beilage fehlt.

jährlich eine solche von $103\frac{1}{3}$ Skudi; dem Erlauchten Kardinal Alessandrino, dem Kommendatoren der Brera jährlich eine solche von 25 Skudi, welche dem Dienst der Armen und dem bischöflichen Tisch von Novara zu gute kommt; und aus dem Erträgnis der Propstei von Tipalda ein jährliches Leibgeding von 2 Skudi für den Wächter von Monza, so daß von den Gesamteinkünften jährlich 1773 Skudi bleiben⁸).

Die Propstei St. Maria von Mirasole, Diözese Mailand, einst des Humiliatenordens, wurde vom Herrn Kardinal Altaemps⁹) dem Kolleg unter der Bedingung abgetreten, daß es 24 Jünglinge aus der Diözese Konstanz zu Lebzeiten des Herrn Kardinal, und 14 nur nach seinem Tode nach Auswahl seiner Nachfolger von Konstanz ständig aufnehme und unterhalte, nebst einigen andern Bedingungen, enthalten in dem Breve, von dem ich eine Kopie beilege. Das jährliche Erträgnis beläuft sich auf 2650 Skudi. Es haften jedoch folgende Pensionen und Lasten darauf:

Dem Ehrwürdigen Mario Caneta, früher Humiliatenbruder, zur Zeit Hofmeister des Herrn Kardinal Altaemps, an Frucht, Wein und anderem für seinen Tisch ca. 400 Skudi.

An Msgr. Spetiano, Bischof von Novara, gegenwärtig Nuntius in Spanien, 500 Skudi, die er, während er in Rom noch Agent des Herrn Kardinal Borromeo war, durch Vermittlung des damaligen Datars Kardinal Contarello zur großen Unzufriedenheit der Herren Kardinäle Borromeo und Altaemps erhielt, und man sagt mir, es ließe sich durch Briefe erhärten, daß die Absicht war, genannte Propstei unbelastet dem Dienste des Kollegs zuzuweisen, und daß der Herr Kardinal Borromeo, wenn er nicht gestorben wäre, sich mit einiger Empfindlichkeit bei Seiner Heiligkeit um die Widerrufung dieser Pension bemüht hätte.

Dem Herrn Grafen von Medici, Ritter des heiligen Grabes, 200 Skudi.

Diese Pensionen betragen zusammen 1100 Skudi, so daß

⁸⁾ Genau 1772^{2/6}.

⁹⁾ Mark Sittich von Hohenems, Neffe von Sixtus IV., Vetter des hl. Karl, geb. 1533, Kardinal 1561, im gleichen Jahr Fürstbischof von Konstanz, resignierte 1589.

von den jährlichen Einkünften besagter Propstei St. Maria von Mirasole 1550 Skudi rein verbleiben.

Folgendes sind nun die jährlichen Ausgaben der Schule:

Für Erhaltung der Gebäude, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen auf den genannten Liegenschaften und Besitzungen, die als Pfründen dem Kolleg vereinigt sind, und ähnliche Auslagen	Skudi	450
Dem Geschäftsträger für die Verwaltung dieser Besitzungen	„	36
Dem aufsichtführenden Rektoren	„	48
Den 4 Präfekten je 12 Skudi, zusammen	„	48
Dem Wirtschafter	„	24
Dem Arzt	„	16 ¹ / ₃
Dem Apotheker für Arzneimittel und Wachs in die Kirche	„	50
Dem Advokaten nebst Schreiber	„	20
Dem Wäscher	„	50
Dem Schuster, welcher die Schuhe flickt, für Leder und Arbeit	„	15
Für Bekleidung von 48 Klerikern, welche zur Zeit im Kolleg sind, für jeden je 10 Skudi, zusammen	„	480
Den 6 Dienstboten, ohne den oben aufgeführten Wirtschafter, jedem 1 Skudi im Monat, zusammen jährlich	„	72
Für Ergänzung von Wäsche, Chorhemden, Bücher, Öl, Tinte, Papier, Federn, Matratzen, Decken, Strohsäcke, Küchengerät, bewegliche Lampen, Kirchenausstattung, Auslagen für die Disputationen und ihre Drucklegung, für Erlangung der Doktorwürde und für Zukost, wenn die Jünglinge ihre geistlichen Übungen machen, alles zusammen mindestens	„	100
Zusammen	Skudi	1425 ¹ / ₃

Der Unterhalt, Holz inbegriffen, kommt, für jeden Mund im Tag 14 Bajocchi ge- rechnet, bei einem Bestand von 48 Schü- lern, 7 Dienern, 4 Präfekten, 1 Rektor, insgesamt 60 Personen jährlich auf . . . Skudi 2520
Mit obigen Auslagen von „ $1425\frac{1}{3}$
ergeben sich Gesamtkosten von Skudi $3945\frac{1}{3}$

Im Kauf des neuen Hauses mit Kirche sind einige alte Ge-
bäudelichkeiten inbegriffen, welche zur Unterbringung der
Schüler nicht benötigt werden, daher sind sie an Fremde für
ca. 170 Skudi jährlich vermietet, welche Summe dazu dient,
die Zinsen der restierenden Kaufschuld zu bezahlen, so daß,
diese Hausmiethe inbegriffen, das reine Einkommen des Kol-
legs auf 3493 Skudi sich beläuft¹⁰⁾.

Ich habe hierauf vernehmen wollen, wie es um den Kredit
des Kolleges im Notfall steht, und ich habe gefunden, daß es
nicht mehr als für 50 Skudi Kredit auf seine jährlichen Ein-
künfte hin hat, und daß seine Schulden für Nahrung und Klei-
dung sich auf 1060 Skudi belaufen, da die Pächter ihre Zinsen
erst im November oder auf Weihnachten nächsthin zu bezah-
len haben. Und da die jährlichen Ausgaben, wie oben steht,
bei nur 48 Schülern und 12 Angestellten sich auf $3945\frac{1}{3}$ Skudi
belaufen, so bleiben dem Kolleg jedes Jahr $452\frac{2}{3}$ Skudi unge-
deckt; allerdings werden eines Tages die Pensionen des Msgr.
Spetiano von 500, des Grafen von Medici von 200 und des
Hofmeisters des Kardinals Altaemps von 400 Skudi erlöschen.

Das ist es, was ich Ew. Erlauchten Herrlichkeit über den
Zustand des Kollegiums berichten kann, sowohl nach meinen
eigenen Beobachtungen als nach den Angaben, die mir ge-
macht worden sind vom Herrn Erzbischof, seinem General-
vikaren und den andern Verordneten, welche mit großer
Frömmigkeit dieser heiligen Anstalt sich widmen, wie auch
die andern tun, und gewiß glänzt diese Kirche mit ihren gu-
ten Werken, von denen diejenige Frucht zu erhoffen ist, die
Seine Heiligkeit und Ew. Erlauchte Herrlichkeit wünschen,

¹⁰⁾ In Wirklichkeit nur auf 3323 Skudi, da man diese 170 Skudi Pacht-
geld, die zur Verzinsung der Schuld dienten, nicht dazu rechnen kann.

und damit schließe ich, indem ich Seiner Heiligkeit geziemend den Fuß küsse.

Mailand, den 16. September 1586.

Joh. Bapt. Santonio.

Gesetze des helvetischen Kollegs.

Dieses Aktenstück in lateinischer Sprache befindet sich unter der Aufschrift Summarium legum Helvetici Collegii bei den Papieren des Nuntius Giovanni della Torre im vatikanischen Archiv Nunziatura Svizzera Vol. IX, eine Kopie davon im Bundesarchiv zu Bern. Erlassen sind die Gesetze vom Kardinal Karl Borromeo; della Torre, der 1596—1606 in der Schweiz residierte, verschaffte sich zu seiner Orientierung bloss eine Abschrift davon. Sie lautet:

Die Zöglinge werden von den zuständigen Bischöfen, Dekanen, Pfarrern und Rektoren der Orte, wo Schulen bestehen, vorgeschlagen¹¹⁾). Sind die Vorgeschlagenen Heretiker, so muss das Gesuch von katholischen Verwandten unterstützt werden. Alljährlich schicken die genannten geistlichen Personen ein Verzeichnis der zu den Studien geeigneten Jünglinge ihres Bezirkes ein.

Die Vorgeschlagenen müssen ehelicher Geburt sein und die nötige Befähigung aufweisen.

Es wird keiner zugelassen, der nicht Theologie und kanonisches Recht studieren will¹²⁾.

Es werden nur so viele angenommen, als bequem aus den Einkünften des Kollegs unterhalten werden können.

Beim Erlass dieser Gesetze wurde die Zahl der Plätze vorläufig auf 40 bemessen, nämlich je zwei aus den 7 katholischen Orten, je einer aus Glarus und Appenzell, zwei aus den Untertanenländern jenseits der Berge, vier diesseits der Berge,

¹¹⁾ Gemeint sind die Rektoren der seit kurzem gegründeten Jesuitenschulen zu Luzern und Freiburg.

¹²⁾ Dieser Punkt war nicht nach dem Geschmack der katholischen Schweizer, die das Kolleg lieber in eine Stätte allgemeiner Bildung für ihre Söhne verwandelt hätten.

sechs aus Rhätien, acht aus dem Veltlin, zwei aus der Vogtei Chiavenna und zwei aus dem Wallis¹³⁾.

Es wird keiner angenommen, der nicht Kleider und Bücher aus eigenen Mitteln beschafft; wenn aber einer arm und doch so glücklichen Geistes wäre, dass sein Ausschluss einen Verlust bedeutete, so soll er auf Kosten des Kollegs mit dem Nötigen ausgestattet werden.

Bei Abgängen vom Kolleg wird der freie Platz aus dem Ort, woher der Abgehende stammt, besetzt; findet sich aber dort kein geeigneter Ersatz, so soll der Platz andern Orten geöffnet werden.

Fahrenden Schülern wird kein Zutritt gegeben, auch solchen nicht, die schon an mehreren Universitäten studiert haben, es sei denn, sie können ein günstiges Studienzeugnis von den Vätern der Gesellschaft Jesu oder andern Katholiken beibringen.

Es wird keiner aufgenommen, der nicht das 18. Jahr zurückgelegt hat.

Aufgenommen werden nur solche, die genügend vorbereitet sind, Philosophie, Rhetorik, Casus Conscientiae und kanonisches Recht zu hören.

Nach der Vereinigung der Abtei Mirasole wurden dem Bistum Konstanz 24 Plätze zu Lebzeiten des Kardinals Hohenems, 14 nach seinem Tode eröffnet.

Zu diesen allgemeinen Bestimmungen erliess der Kardinal Borromeo bei verschiedenen Inspektionsbesuchen noch besondere Verordnungen, die sich am gleichen Orte bei den Papieren des Nuntius della Torre befinden mit der Aufschrift: Summariu[m] decretorum Illustrissimi Caroli Cardinalis Borromei in visitatione Collegii Helvetici conditorum.

Beim Besuch vom 14. Juli 1583: Die Zöglinge, welche auf eigene Kosten sich bekleiden müssen, hinterlegen dafür eine Kaution.

¹³⁾ Die hohe Zahl der Plätze für das Veltlin hängt mit den Bestrebungen Borromeos, dort die Ketzerei zu bekämpfen, zusammen. Diesseits und jenseits der Berge natürlich vom italienischen Standpunkt aus.

Nur solche werden aufgenommen, welche im 19. Jahr stehen und für Logik und Rhetorik vorbereitet sind, was auch hinsichtlich der Graubündner beobachtet werden soll, wenn einmal dort katholische Schulen errichtet sein werden¹⁴⁾.

Wenn einer durch Armut gedrückt wird, aber glückliche Anlagen zeigt, so soll man ihn unterstützen.

Für die Präfekten soll das Nötige ausgeworfen werden, doch nicht über die angesetzte Summe hinaus.

Für diejenigen, welche auf Kosten der Schule ihre Kleidung erhalten, werden je 8 Skudi ausgesetzt.

Die Bücher kaufen sich die Schüler selber.

Beim Besuch vom 4. Oktober 1583:

Wer in das Kolleg aufgenommen werden will, muss von dem Orte gebürtig sein, unter dessen Namen er eintritt, und es soll nicht einer den Platz, der von rechtswegen dem andern gehört, einnehmen.

Die Aufgenommenen sollen Hoffnung geben, den Kursus in Theologie und Philosophie absolvieren zu können.

Von den Orten, wo Schulen der Jesuitenväter bestehen¹⁵⁾, soll keinem ein Platz offen stehen, der nicht imstande wäre, die Rhetorik des Braidas zu hören; aus den Orten jedoch, in denen solche Schulen nicht bestehen, sollen auch solche angenommen werden, die wenigstens die Grammatik des Braidas studieren können.

Eine Denkschrift über das Kolleg.

1596.

Im Jahr 1596 gleich bei der Ankunft des Nuntius della Torre erhoben einige katholische Stände gewisse Ansprüche um Vermehrung ihrer Plätze am helvetischen Kolleg, wie aus den eidgenössischen Abschieden V, 1. 407 ff. zu ersehen ist. Zu ihrer Bekämpfung richtete der Nuntius folgendes Memoire an den Staatssekretär San Giorgio in Rom:

¹⁴⁾ Dies bezieht sich auf die geplanten Schulgründungen, namentlich im Veltlin.

¹⁵⁾ Es beträfe also Freiburg und Luzern.

An den Erlauchten Kardinal San Giorgio.

Das helvetische Kolleg soll nach der ersten Stiftung 40 Jünglinge, teil Schweizer, teils Graubündner aufnehmen, nämlich:

- 14 aus den 7 katholischen Orten, je 2 aus einem.
- 2 aus den paritätischen Orten Glarus und Appenzell.
- 2 aus dem Wallis.
- 4 aus den Untertanenländern diesseits der Berge.
- 2 aus den Untertanenländern jenseits der Berge.
- 6 aus Graubünden.
- 8 aus dem Veltlin.
- 2 aus der Vogtei Chiavenna.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß bei einer Vermehrung der Plätze diese geschehe im Sinne der angegebenen Verteilung. Mit der Vereinigung der Abtei Mirasole, die durch den Verzicht des Kardinals von Hohenems möglich wurde, wurden neuerdings 14 feste Plätze für das Bistum Konstanz geschaffen, diese Zahl jedoch für die Lebzeit des Kardinals von Hohenems auf 24 erhöht, wofür er das Nominationsrecht hatte.

Ordnungsgemäß soll also die Zahl der Schüler 54 betragen, zu Lebzeiten des Kardinals von Hohenems 64.

Für die volle Zahl von 24 Plätzen hat der Kardinal von Hohenems nur einmal Vorschläge gemacht, später hat er sie wegen der schlechten Zeitläufe nicht besetzt, wie auch aus dem gleichen Grunde nötig wurde, die Plätze der ursprünglichen Stiftung zu beschränken.

Nun behaupten die Schweizer, die zur Diözese Konstanz gehören, daß ihnen die 10 Plätze, die durch den Tod des Kardinals von Hohenems¹⁶⁾ frei geworden sind, jetzt zukämen. Es wird ihnen darauf entgegnet, daß das aus folgenden Gründen nicht sein kann:

1. Liefte es der ersten Stiftung des Kollegs entgegen, welche bestimmt, daß die Plätze, die später zur Verteilung kommen sollten, im Verhältnis der ersten Verteilung den einzelnen Orten zugewiesen würden, so daß diese freigewordenen

¹⁶⁾ Hohenems starb 1595.

Plätze teils an die 5 Orte, die zur Diözese Konstanz gehören, teils an die andern 4 Orte, teils an die Graubündner, teils an die Untertanen der beiden kommen, so daß die Herren von den 5 Orten sich begnügen müssen, den ihnen zukommenden Teil zu empfangen, ohne auf den ihrer Eidgenossen und Verbündeten Anspruch zu erheben.

2. Weil ihr Verlangen nicht erfüllt werden könnte ohne großen Lärm, da es die Graubündner und die übrigen nicht zu Konstanz gehörenden Orte als eine Verkürzung ihres Rechtes empfinden würden.

3. Sagt man, daß die zu Konstanz gehörenden Orte auch Anteil haben an den 14 Plätzen, für welche jetzt der Herr Kardinal von Östreich¹⁷⁾ das Nominationsrecht besitzt, von welchem sie vorkommenden Falles befriedigt werden, wie billig.

4. Sagt man, sollen diese Herren einwenig Geduld haben, bis ein wichtiger Prozeß, den das Kolleg führt, entschieden ist, und bis eine Schuld von 8000 Skudi, die vom Kauf des Wohnhauses herrührt, abgetragen und der Bau des Kollegienhauses zu Ende geführt ist; dann wird man ihnen entgegenkommen.

5. Ist es nicht anständig, den einen Teilhabern ihre Plätze zu erhöhen, solange den andern die Zahl ihrer Plätze, welche wegen der Schulden des Kollegs und den teuren Zeiten herabgesetzt worden sind, nach den Bestimmungen der ersten Stiftung noch nicht erfüllt ist.

¹⁷⁾ Andreas von Östreich, Sohn des Erzherzog Ferdinand und der Philippine Welser, Kardinal, Bischof von Konstanz 1589—1609.

